

## **So setzen Sie den Handwerker von der Steuer ab Stand: 26. April 2019**

Lassen Sie Handwerker in Ihrer selbst genutzten Eigentumswohnung, Ihrem selbst bewohnten Eigenheim oder dem dazu gehörigen Grundstück für sich arbeiten, dürfen Sie 20 Prozent der Arbeitskosten von der Steuer absetzen. Anfahrtkosten und Verbrauchsmaterialien zählen auch dazu.

Bis zu 1.200 Euro Steuern im Jahr können Sie damit sparen.

Absetzen dürfen Sie nur Arbeiten, die dem Erhalt oder der Renovierung dienen – nicht aber solche, die etwas Neues schaffen. Zu den abzugsfähigen Handwerkerleistungen gehören beispielsweise die kompletten Schornsteinfegerkosten.

Das Finanzamt erkennt den Steuerabzug nur an, wenn Sie die Rechnung überwiesen haben. Barzahlung zählt auch dann nicht, wenn Sie eine Quittung einreichen.

Sie können die Steuerermäßigung mit anderen Vorteilen kombinieren, zum Beispiel mit dem Abzug der Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für die Beschäftigung einer 450-Euro-Kraft in Ihrem Haushalt.

Als Mieter können Sie Teile Ihrer Nebenkostenabrechnung geltend machen. Für Vermieter gelten andere Regeln.

### **Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen? Was können Sie absetzen und was nicht? Mit welchen Tipps lassen sich Steuern sparen? Worauf müssen Sie achten?**

Das Kinderzimmer müsste mal wieder gestrichen, die Haustür lackiert werden, und ein neuer Teppich könnte auch nicht schaden. Doch oft fehlt die Zeit oder auch die Lust, solche kleinen Verschönerungen selbst zu erledigen. Oder die Arbeiten sind zu kompliziert, zum Beispiel die Reparatur der Waschmaschine. Beauftragen Sie damit einen Handwerker, sollte die Frage nicht lauten: mit oder ohne Rechnung?

Denn wenn Sie einige Regeln beachten, können Sie bei der Rechnung einen Teil des Arbeitslohns, den Sie dem Maler, Tischler oder Fliesenleger bezahlen, direkt von Ihrer Steuerschuld abziehen. So lässt sich diese um bis zu 1.200 Euro verringern.

Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Es gibt einige Dinge, die Sie beachten müssen, wenn Sie Ihre Steuerschuld durch Handwerkerkosten verringern wollen. Die Wohnung müssen Sie selbst nutzen.

Wichtigste Voraussetzung ist, dass Sie den Auftrag als Privatperson vergeben und dass die Arbeiten in Ihrer selbst genutzten Wohnung, Ihrem eigenen Haus oder auf dem dazu gehörenden Grundstück erfolgen. Es kann auch die Zweitwohnung, eine Ferienwohnung oder ein Wochenendhaus sein. Falls Ihre eigenen Kinder die Wohnung zeitweilig nutzen wird, ist das auch in Ordnung.

Die Förderung erstreckt sich auf das Wiederherstellen, Renovieren und Verschönern von Räumen, Einrichtung oder Haushalts- und Elektrogeräten. Auch die kompletten Kosten für Ihren Schornsteinfeger fallen darunter.

Es darf kein Neubau sein.

Der Fiskus fördert nur Bautätigkeiten in einem bestehenden Haushalt, aber keine Neubaumaßnahmen. Unproblematisch ist, wenn Sie Ihre alte Garage neu streichen lassen oder nachträglich eine ausfahrbare Markise über Ihrer Terrasse anbringen lassen. Auch für Flächenerweiterungen gibt es die Steuerermäßigung – etwa für den nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, den Bau eines Wintergartens oder Carports, Gartenbauarbeiten sowie die Errichtung von Außenanlagen, Zäunen, Wegen und Pflasterarbeiten.

Streit mit dem Finanzamt haben Steuerpflichtige regelmäßig, wenn sie nur wenige Monate nach dem Einzug in ihr neues Haus noch Restarbeiten wie den Außenputz erledigen lassen. Die Behörde sieht darin einen engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Neubau und verweigert den Steuerabzug.

Ziehen Sie in Ihr neues bewohnbares Heim ein und lassen später noch restliche Arbeiten erledigen, dann sollten Sie dafür den Handwerkerbonus in der Steuererklärung beantragen. Verweigert das Finanzamt den Steuerabzug, legen Sie innerhalb eines Monats Einspruch ein. Zahlen Sie die Rechnung per Überweisung.

Ob es sich um einen eingetragenen Handwerksbetrieb handelt, ist für den Steuerabzug nicht entscheidend — wohl aber, dass die Arbeiten legal sind. Schwarzarbeit zählt selbstverständlich nicht. Sie müssen eine offizielle Rechnung vorweisen können, die Sie nicht bar, sondern per Überweisung beglichen haben. Nur dann erkennt das Finanzamt Ihren Beleg an.

Belege müssen Sie aber erst dann einreichen, wenn das Finanzamt Sie dazu auffordert. Andere unbare Zahlungsformen wie beispielsweise die Kreditkartenzahlung gehen natürlich auch. Beachten Sie die Höchstgrenze.

Von den Arbeitskosten, die Sie gezahlt haben, können Sie 20 Prozent von Ihrer Steuerschuld abziehen. Die Mehrwertsteuer setzen Sie mit an. Ebenfalls anrechnen können Sie Fahrt- und Maschinenkosten sowie Verbrauchsmittel, also etwa Klebeband und Abdeckplane, die der von Ihnen beauftragte Maler verwendet. Dabei gilt ein Höchstbetrag von 6.000 Euro jährlich. Damit können Sie bis zu 1.200 Euro im Jahr zurückerhalten (§ 35a EStG).

#### **Was können Sie absetzen und was nicht?**

Vieles lässt sich absetzen, aber eben nicht alles. Im Folgenden die wichtigsten Punkte im Überblick.

Arbeits- und Fahrtkosten sind absetzbar.

Steuerlich geltend machen können Sie den Lohn für handwerkliche Arbeiten. Auch Fahrt- und Gerätekosten fallen darunter. Gleiches gilt für Verbrauchsmittel, die für die Arbeiten nötig sind sowie die Entsorgung von Abfällen – aber nur dann, wenn das Teil Ihres Auftrags für Modernisierungsarbeiten ist. Nicht absetzen können Sie die Materialien, die für die Arbeiten nötig sind. Tapeten, Farben und Fliesen zahlen Sie also ganz allein. Dementsprechend sollte die Rechnung die Arbeitskosten separat ausweisen.

#### **Instandhaltungsleistung ebenfalls abzugsfähig.**

Während viele Gutachtertätigkeiten nicht abzugsfähig sind, sieht dies bei handwerklichen Tätigkeiten zur Instandhaltung anders aus. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Dichtheitsprüfung einer Abwasseranlage durch einen Handwerker eine steuerbegünstigte Leistung sein kann (Urteil vom 6. November 2014, Az. VI R 1/13). Schließlich erhöhe die regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit die Lebensdauer. Selbst wenn dafür eine Bescheinigung „für amtliche Zwecke“ erstellt werde, sei dies keine gutachterliche Tätigkeit.

Seit dem 9. November 2016 ist nun auch der Steuerabzug erlaubt, wenn Anlagen auf ihre ordnungsgemäße Funktion hin überprüft werden – unabhängig, ob damit einem Schaden vorgebeugt werden soll oder ob es der Schadensbeseitigung dient.

Konkret fallen folgende Maßnahmen darunter:

TÜV-Kontrolle beim Fahrstuhl, Überprüfung einer Blitzschutzanlage, Legionellenprüfung, Dichtheitsprüfung bei Abwasserleitungen und Hausanschlusskosten an die Versorgungs- und

Entsorgungsnetze, sofern es sich nicht um Herstellungskosten handelt.

In rund 40 Millionen Haushalte in Deutschland kommt regelmäßig der Schornsteinfeger. Früher mussten die Kaminkehrer ihre Rechnung aufsplitten in einen absetzbaren Teil – für Reinigungs- und Kehrarbeiten – und einen nicht absetzbaren Teil – für Mess- und Überprüfarbeiten sowie die Feuerstättenschau. Das ist jetzt auch nicht mehr nötig.

#### **Die Finanzämter erkennen unter anderem an:**

Malerarbeiten in der Wohnung oder am Haus,  
Austausch oder Renovierung von Fenstern und Türen,  
Öffnen einer Haus- oder Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst,  
Dach- oder Fassadenarbeiten,  
Wartung der Heizungsanlage,  
Pflasterarbeiten auf dem Hof vor dem Haus,  
komplette Gebühren für den Schornsteinfeger oder die Kontrolle des Blitzableiters,  
Verlegung von Bodenbelägen wie Fliesen, Teppich oder Parkett,  
Modernisierung der Einbauküche oder des Badezimmers,  
Reparatur von Haushalts- und Elektronikgeräten wie Wasch- und Geschirrspülmaschinen sowie Computern

sofern sie der Handwerker im Haushalt repariert hat. Wenn das Gerät in einer Hausratversicherung mitversichert werden kann, ist es grundsätzlich möglich, dass die Reparaturkosten als Handwerkerleistungen absetzbar sind.

Auf die Rechnung achten - Besprechen Sie mit Ihrem Handwerker bereits vorher, dass Sie seinen Lohn absetzen wollen. Er wird dann sicherlich schon Bescheid wissen und Arbeits- und Materialkosten getrennt ausweisen. Prüfen Sie bei Erhalt der Rechnung dennoch unbedingt, ob das auch geschehen ist. Wenn nicht, verlangen Sie eine neue. Ihr Handwerker darf den Rechnungsbetrag auch prozentual in Arbeits- und Materialkosten aufteilen, solange er dabei realistisch bleibt. Bei Wartungsaufträgen etwa für Ihre Heizung akzeptieren die Finanzämter auch eine Anlage zur Rechnung, aus der hervorgeht, wie hoch der anteilige Arbeitslohn ist.

**Weitere Vergünstigungen nutzen** - Handwerkliche Tätigkeiten können sich mit Arbeiten überschneiden, die der Staat durch die Absetzbarkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen oder der Beschäftigung von Minijobbern fördert. Wenn Sie geschickt alle drei möglichen Höchstgrenzen voll ausschöpfen, winkt Ihnen ein Steuerabzug von bis zu 5.710 Euro. Einen Posten bei mehreren dieser Möglichkeiten anzusetzen, ist nicht möglich.

**Gartenarbeiten** - Es gibt Ausnahmen vom Grundsatz, dass nur die Renovierung, nicht aber der Bau von etwas Neuem gefördert wird. Der BFH hat am 13. Juli 2011 entschieden (Az. VI R 61/10), dass bei umfangreichen Gartenarbeiten der Arbeitslohn auch dann absetzbar ist, wenn dabei eine neue Stützmauer errichtet wird. Gärtnerarbeiten können entweder als Handwerkerkosten oder als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden. Weil die Finanzämter keine klare Abgrenzung machen, haben Sie einen gewissen Gestaltungsspielraum. Rechnen Sie nach, ob Sie eine der beiden Abzugsmöglichkeiten noch nicht voll ausgeschöpft haben.

**Erben** - Haben Sie eine Mietwohnung geerbt und bezahlen Sie die vom Erblasser noch beauftragten Sanierungskosten, so dürfen Sie diese als eigene Handwerkerkosten steuerlich absetzen.

**Haushaltsgeräte reparieren lassen** - Wenn Sie sich fragen, welche Geräte Sie zu Hause von einem Handwerker reparieren lassen können, um später die Kosten teilweise abzusetzen, werfen Sie einfach einen Blick auf die Internetseite eines Hausratversicherers. Geräte, die dort durch eine Hausratversicherung versichert werden können, können Sie auch mit Steuerabzug reparieren lassen.

**Renovierung beim Umzug** - Selbst wenn Sie noch nicht in Ihr neues Haus oder Ihre neue Wohnung eingezogen sind, können Sie sich die Kosten dafür teilweise vom Finanzamt zurückholen. Gleiches gilt für Löhne, die Sie für die Renovierung der Mietwohnung bezahlt haben, aus der Sie ausziehen. Auch die Arbeitskosten für die Umzugsspedition können Sie sich teilweise zurückholen. Sie müssen sie allerdings als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen. Übrigens wird Ihr Haushalt auch als Ihr eigener anerkannt, wenn Sie wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit längere Zeit abwesend sind – allerdings nur, wenn Ihr Ehegatte oder Lebenspartner weiter dort wohnen bleibt.

**Steuerabzug für Mieter** - Als Mieter können Sie die Steuervergünstigung nutzen, wenn Sie Handwerkerarbeiten im Haushalt selbst in Auftrag geben, zum Beispiel Schönheitsreparaturen. Auch Kosten, die sich in Ihrer Nebenkostenabrechnung verstecken, können Ihre Steuerschuld mindern. Hierzu können beispielsweise zählen: Hausmeisterleistungen, Schornsteinfegerkosten, Hausreinigung, Gartenarbeiten und Kosten für die Fahrstuhlwartung.

Dabei gelten dieselben Voraussetzungen wie für Eigentümer. Die Summen dürften sich allerdings umso mehr in Grenzen halten, je mehr Parteien mit Ihnen im Mietshaus wohnen, denn die Kosten werden auf sie alle umgelegt.

Damit Sie die Vergünstigung dennoch nutzen können, müssen diese Kosten detailliert auf der Jahresrechnung ausgewiesen sein. Oder Sie lassen sich von Ihrem Vermieter eine gesonderte Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt für Ihren Anteil an den Gesamtkosten ausstellen. Ein Muster dazu finden Sie hier. Falls Sie an den Vermieter Nebenkosten nachzahlen müssen, machen Sie diese Kosten in dem Jahr geltend, in dem Sie diese bezahlt haben.

Liegt Ihnen die Betriebskostenabrechnung für das vergangene Jahr noch nicht vor, haben Sie drei Möglichkeiten:

Sie können die jeweiligen Kosten in dem Jahr absetzen, in dem Sie Ihre Abrechnung bekommen. Beispiel: Für die Steuererklärung 2018 verwenden Sie die Betriebskostenabrechnung für 2017, die Sie im Jahr 2018 bekommen haben.

Alternativ können Sie die Vorauszahlungen für die regelmäßigen haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen, die Sie 2018 bezahlt haben, ansetzen. Einmalige Ausgaben aus der Nebenkostenabrechnung 2018, etwa für Handwerker, können Sie dann nachträglich in der Steuererklärung 2019 angeben. Und schließlich können Sie die Aufwendungen aus dem Jahr 2018 auch nach Erhalt des Steuerbescheids für 2018 nachträglich abrechnen. Das Finanzamt muss ausnahmsweise den Steuerbescheid ändern, selbst wenn die einmonatige Einspruchsfrist abgelaufen ist. (Urteil des Finanzgerichts Köln, 24. August 2016)

**Steuerabzug für Vermieter** - Wenn Sie eine Wohnung oder ein Haus vermieten und darin Renovierungsarbeiten anfallen, können Sie die Kosten nicht als Handwerkerlohn absetzen. Sie können diese aber als Werbungskosten für die Erzielung von Mieten und Pachten geltend machen. Sie kommen auf die Seite zwei der Anlage V zu Ihrer Einkommensteuererklärung.

**Wohnungseigentümergeinschaften** - Wenn Sie eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus bewohnen, können Sie die Steuervorteile für Handwerkerleistungen ebenfalls geltend machen – vorausgesetzt, die Kosten dafür sind in der Jahresabrechnung nicht nur einzeln aufgeführt, sondern auch klar nach Material- und Arbeitsaufwand getrennt. Sie müssen zudem für die einzelnen Eigentümer jeweils gesondert berechnet sein. Haben Sie für die Bewirtschaftung Ihrer Wohnanlage einen gemeinsamen Verwalter bestellt, kann er Ihnen Ihren Anteil an den gemeinschaftlichen Kosten mit einer Bescheinigung bestätigen.

**Vorteile zwei Jahre nutzen** - Sollten Sie Ihren Handwerker zum Jahresende hin beauftragen, prüfen Sie, wie weit Sie Ihre Möglichkeiten zum Steuerabzug bereits wahrgenommen haben. Ist die Rechnung hoch und würde die Höchstsumme überschreiten, versuchen Sie, einen Teil der

Zahlung ins neue Jahr zu verschieben. Denn für das Finanzamt zählt das Datum der Zahlung, nicht das der Arbeiten. Reden Sie vorher mit Ihrem Handwerker, damit Sie Ihren Vorteil auf zwei Jahre verteilen und noch besser nutzen können.

**Auch für Arbeiten im EU-Ausland nutzbar** - Sie können die Kosten für Ihren Handwerker selbst dann anteilig von der Steuerzahlung absetzen, wenn Sie ihn für Arbeiten in Ihrer selbst genutzten Ferienimmobilie beschäftigt haben – sogar im Ausland. Dazu muss das Domizil allerdings innerhalb der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegen. Dazu gehören auch Island, Norwegen und Liechtenstein. Achten Sie unbedingt auf eine korrekte Rechnung. Worauf müssen Sie achten?

**Keine Barzahlung** - Lassen Sie sich nicht zur Barzahlung überreden, auch wenn es nur um eine vergleichsweise geringe Summe geht. Dies gilt zum Beispiel auch für Schlüsseldienste, die meistens Barzahlung verlangen. Vereinbaren Sie bereits bei der telefonischen Beauftragung, dass Sie eine Rechnung erhalten und den Betrag überweisen. Das geht auch über ein mobiles Gerät für die Kartenzahlung. Das Finanzamt erkennt nämlich nur Ausgaben an, die Sie unbar bezahlt haben und die Sie anhand eines Kontoauszugs auch belegen können. Heben Sie die nötigen Unterlagen zudem mindestens zwei Jahre auf.

**Steuererklärung** - Den Steuerabzug bekommen Sie nur, indem Sie eine Steuererklärung ausfüllen. Tragen Sie die Summe der Handwerkerleistungen auf Seite 3 des Mantelbogens der Steuererklärung für 2018 in der Zeile 73 ein – und zwar inklusive Mehrwertsteuer. Der Betrag, den Sie geltend machen, mindert direkt Ihre Steuerschuld. Er dient nicht dazu, Ihr zu versteuerndes Einkommen zu senken und dadurch den Steuersatz zu drücken. Es handelt sich auch nicht um eine außergewöhnliche Belastung, sondern um eine Steuerermäßigung.

**Arbeiten im eigenen Haushalt** - Achten Sie darauf, dass die Rechnung die handwerklichen Tätigkeiten sehr präzise aufführt. Am besten findet sich dort sogar ein Hinweis, wo genau gewerkelt wurde. Denn wenn etwa ein Maler Ihre Türen neu streicht, sie dafür ausbaut und zum Abschleifen in seine Werkstatt mitnimmt, bekommen Sie vom Lohn für diesen Teil seiner Arbeitszeit nichts zurück. In diesem Zusammenhang zeigt das BMF-Schreiben vom 9. November 2016 auch, dass Arbeiten auf dem angrenzenden Grundstück gefördert werden. Konkrete Beispiele dafür sind: Der Winterdienst oder das Laubblasen auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück.

**Kein Steuerabzug bei staatlicher Förderung** - Wenn Sie für die Renovierung Ihres Eigenheims oder Ihrer Wohnung öffentliche Förderprogramme wie etwa ein KfW-Darlehen zur Einsparung von CO<sub>2</sub> in Anspruch nehmen, können Sie keinen Steuerbonus bekommen.

**Abzug gibt es nur einmal** - Sie können nur Arbeiten als Handwerkerkosten geltend machen, die Sie nicht schon anderweitig angesetzt haben. Aber Sie sollten genau prüfen, ob Sie möglicherweise einige Tätigkeiten als haushaltsnahe Dienstleistungen angeben können. Dann können Sie Ihren Steuerabzug noch vergrößern.

**Haushaltsbezogener Höchstbetrag** - Leben Sie mit Ihrem Partner in einem gemeinsamen Haushalt, können Sie bei den Handwerkerleistungen zusammen maximal 1.200 Euro Steuerersparnis bekommen. Denn dieser jährliche Höchstbetrag ist haushaltsbezogen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie verheiratet sind. Außerdem gilt die maximale Steuerermäßigung auch für den Fall, dass Sie Aufwendungen in mehreren Wohnungen hatten, beispielsweise für die Hauptwohnung und für eine Ferienwohnung.

Anders ist die Situation zu bewerten in einem Jahr, in dem Sie mit Ihrem Partner zusammen ziehen oder die gemeinsame Wohnung auflösen. Hier kann jeder der Partner Handwerkerkosten bis zum vollen Höchstbetrag geltend machen, weil jeder einen eigenen Haushalt vorweisen kann. Trifft dies bei Ihnen zu, müssen Sie dies im Mantelbogen der Steuererklärung eintragen (Zeile 79 in Steuererklärung 2018).

**Einzelveranlagung** - Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen werden demjenigen Ehegatten oder Lebenspartner zugerechnet, der sie bezahlt hat (§ 26a Abs. 2 Einkommensteuergesetz; siehe Ratgeber Einzelveranlagung). Will jeder eine eigene Steuererklärung abgeben, können beide alternativ beantragen, dass ihnen die Aufwendungen jeweils zur Hälfte zugerechnet werden. Dazu reicht ein „übereinstimmender“ Antrag, ein „gemeinsamer“ Antrag ist nicht notwendig. Das heißt, es reicht der Antrag des Partners, der die Kosten getragen hat.

Wenn Sie die Kosten untereinander anders als hälftig aufgeteilt haben, zum Beispiel im Verhältnis 75 Prozent zu 25 Prozent, dann können Sie den für Sie zu berücksichtigenden Anteil im Mantelbogen angeben (Zeile 78 in der Steuererklärung 2018).

**Keine Vor- und Rückträge** - Nicht möglich ist der Übertrag entstandener Kosten in das folgende oder das Vorjahr. Das heißt, wenn Sie in einem Jahr keine Steuern zahlen, weil Ihre Einkünfte zu gering sind, können Sie auch den Steuervorteil nicht nutzen. Die Vergünstigung entfällt komplett.